



Satzung der Stadt Gunzenhausen über Friedhofs- und Bestattungsgebühren

vom 17.12.2012

in der Fassung der 4. Änderungssatzung
vom 18.12.2018

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Gunzenhausen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) An Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 2),
 - b) Gebührensuschlag für den vorzeitigen Erwerb von Grabstätten (§ 2a)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 3) und
 - d) sonstige Gebühren (§ 4).

§ 2

Grabnutzungsgebühren

1. Die Grabnutzungsgebühren betragen für
 - 1.1. Reihengräber
 - 1.1.1. für Personen über 10 Jahre
 - 1.1.1.1 auf die Dauer von 20 Jahren 614,00 €
 - 1.1.1.2 auf die Dauer von 25 Jahren 752,00 €
 - 1.1.1.3 auf die Dauer von 30 Jahren 752,00 €
 - 1.1.2. für Kinder (bis zu 10 Jahren) 339,00 €
 - 1.1.3. Verlängerung der Ruhefrist um je 5 Jahre für Kindergräber 130,00 €
 - 1.2. Einzelgräber
 - 1.2.1. auf die Dauer von 20 Jahren 1.228,00 €
 - 1.2.2. auf die Dauer von 25 Jahren 1.520,00 €
 - 1.2.3. auf die Dauer von 30 Jahren 1.520,00 €
 - 1.2.4. Zuschlag für Tieferlegung 614,00 €
 - 1.2.5. Verlängerung der Ruhefrist für je 5 Jahre 375,00 €
 - 1.3. Doppelgräber für eine Grabnummer jeweils
 - 1.3.1. auf die Dauer von 20 Jahren 1.228,00 €
 - 1.3.2. auf die Dauer von 25 Jahren 1.520,00 €
 - 1.3.3. auf die Dauer von 30 Jahren 1.520,00 €
 - 1.3.4. Zuschlag für Tieferlegung 614,00 €
 - 1.3.5. Verlängerung der Ruhefrist für je 5 Jahre 375,00 €
 - 1.4. Urnengräber
 - 1.4.1. Urnengräber in hierfür besonders gestalteten Grabfeldern
 - 1.4.1.1. auf die Dauer von 10 Jahren 471,00 €
 - 1.4.1.2. Verlängerung der Ruhefrist für je 5 Jahre 280,00 €
 - 1.4.1.3. Beilegung einer 2. Urne in ein Urnengrab (zzgl. Verlängerung der Ruhefrist für die 1. Urne) 235,00 €
 - 1.4.2. Sonstige Urnengräber
 - 1.4.2.1. auf die Dauer von 10 Jahren 278,00 €
 - 1.4.2.2. Verlängerung der Ruhefrist für je 5 Jahre 174,00 €
 - 1.4.2.3. Beilegung einer 2. Urne in ein Urnengrab (zzgl. Verlängerung der Ruhefrist für die 1. Urne) 139,00 €

1.5.	Mehrfachbelegung von Gräbern (gemäß §§ 11 Abs. 3, 12 Abs. 3, 13 Abs. 3 und 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
1.5.1.	Beilegung von Urnen in Reihen-, Einzel- und Doppelgräber	230,00 €
1.5.2.	Beilegung von Kindern bis zu 6 Jahren in Reihen-, Einzel- und Doppelgräber	280,00 €
1.6.	Urnenmauernischen	
1.6.1.	auf die Dauer von 10 Jahren	771,00 €
1.6.2.	Verlängerung der Ruhefrist für je 5 Jahre	445,00 €
1.6.3.	Beilegung einer 2. Urne in eine Urnenmauernische auf die Dauer von 10 Jahren (zzgl. Verlängerung der Ruhefrist für die 1. Urne) Bei allen ab dem 01.01.2013 neu erworbenen Urnenmauernischen sind in den in Nr. 1.6. genannten Gebühren die Kosten für die spätere Räumung der Urnenmauernische bereits enthalten.	385,00 €
1.7.	Totgeburten, Abortus, einzelne Körperteile	55,00 €
1.8.	Besondere Grabarten	
1.8.1.	Anonymes Urnengrab	374,00 €
1.8.2.	Anonymes Erdgrab	924,00 €
1.8.3.	Urnenhaingrab	471,00 €
1.8.4.	Erdhaingrab	1.235,00 €
2.	Einmalige Gebühren je Grabnummer	
2.1.	In Grabfeldern, bei denen Grabumrandungsplatten vorgeschrieben sind, haben die Grabumrandungsplatten in Art und Form einheitlich zu sein. Die Grabumrandungsplatten sind deshalb vom Bauhof der Stadt Gunzenhausen nach den jeweils gültigen Preisen zu beziehen und vom jeweiligen Steinmetz zu setzen. Der weitere Unterhalt der Grabumrandungsplatten obliegt dem Grabbesitzer.	
2.2.	Für das Erstellen von Fundamenten für Grabmale	
2.2.1.	bei einer Ruhefrist von 20 Jahren	100,00 €
2.2.2.	bei einer Ruhefrist von 25 Jahren	125,00 €
2.2.3.	bei einer Ruhefrist von 30 Jahren	125,00 €
2.2.4.	bei Verlängerung der Ruhefrist um je 5 Jahre	30,00 €

§ 2a

Gebühreuzuschlag für den vorzeitigen Erwerb von Grabstätten

- (1) Beim Erwerb eines Grabes bzw. eines Grabrechtes ohne Vorliegen eines aktuellen Sterbefalles nach § 24 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 der Friedhofssatzung (Grabreservierung) wird zusätzlich zur jeweiligen Grabgebühr nach § 2 dieser Satzung ein Zuschlag erhoben.
- (2) Der Zuschlag beträgt 2 v.H. für jedes angefangene Lebensjahr, um welches der Grabberechtigte zum Zeitpunkt des Erwerbs das 85. Lebensjahr unterschreitet. Hat der Grabberechtigte zum Zeitpunkt des Erwerbs das 85. Lebensjahr bereits erreicht oder überschritten, beträgt der Zuschlag pauschal 5 v.H.“

§ 3

Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen

1.	für das Öffnen und Schließen der Gräber	
1.1..	für Erdgräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren	250,00 €
1.2.	für Erdgräber für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	85,00 €
1.3.	für Erdgräber für Kinder ab dem 7. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	150,00 €
1.4.	für Erdgräber für Totgeburten	70,00 €
1.5.	zusätzliche Gebühr für Tieferlegungen	70,00 €
1.6.	für Urnengräber	70,00 €

- | | | |
|------|--|----------|
| 1.7. | für Ausgrabungen und Wiedereinsetzungen im gleichen Grab (Exhumierungen) den jeweiligen Gebührensatz nach den Ziffern 1.1 bis 1.6. in zweifacher Höhe, wobei für die Ausgrabung von Leichen in der Zeit von 6 Monaten bis 12 Jahren nach dem Tod zum einfachen Gebührensatz für die Ausgrabung ein Zuschlag von 20 v.H. erhoben wird; | |
| 1.8. | für Ausgrabungen und Wiedereinsetzungen in einem anderen Grab oder einem anderen Friedhof der Stadt (Umbettungen) zusätzlich zur Gebühr nach Ziffer 1.7. den jeweiligen Gebührensatz nach den Ziffern 1.1. bis 1.6. für das Öffnen und Schließen des neuen Grabes. | |
| 2. | für die Benutzung der Leichenhallen mit Trauerfeier | |
| 2.1. | im alten und neuen Friedhof sowie im Friedhof Frickenfelden | 240,00 € |
| 2.2. | in den Friedhöfen Laubenzedel und Unterwurmbach | 200,00 € |
| 2.3. | im Friedhof Oberasbach | 160,00 € |
| | Mit den in den Ziffern 2.1. bis 2.3. genannten Gebühren sind die Benutzung des Leichenhauses einschließlich der Aussegnungshalle für eine Aussegnungs- oder Bestattungsfeier, die Kerzen und die übliche Ausschmückung zur Leichenaufbahrung (Grunddekoration), die Benutzung des Sargwagens bzw. des Urnentisches, gegebenenfalls das Geläute und die Friedhofsaufsicht abgegolten, nicht jedoch die kirchlichen Leistungen sowie die Leistungen für die Leichentransport- bzw. Bestattungsunternehmen. | |
| 3. | für die Benutzung der Leichenhallen ohne Trauerfeier bzw. der Friedhofsanlagen ohne Leichenhallenbenutzung | |
| 3.1. | im alten und neuen Friedhof Gunzenhausen sowie im Friedhof Frickenfelden | 120,00 € |
| 3.2. | in den Friedhöfen Laubenzedel und Unterwurmbach | 100,00 € |
| 3.3. | im Friedhof Oberasbach | 80,00 € |
| | Mit den in den Ziffern 3.1. bis 3.3. genannten Gebühren sind die Benutzung des Leichenhauses einschließlich der Aussegnungshalle ohne Aussegnungs- oder Bestattungsfeier bzw. die Durchführung einer Trauerfeier ohne Benutzung der Aussegnungshalle, die Benutzung des Sargwagens bzw. des Urnentisches, gegebenenfalls das Geläute und die Friedhofsaufsicht abgegolten, nicht jedoch die kirchlichen Leistungen sowie die Leistungen für die Leichentransport- bzw. Bestattungsunternehmen. | |
| | Bei mehrmaliger Leichenhallen- bzw. Friedhofsanlagenbenutzung können für einen Bestattungsfall die Gebühren nach den Ziffern 2. und 3. entweder mehrfach oder auch nebeneinander anfallen. | |
| 4. | für die Benutzung der Kühleinrichtungen | |
| 4.1. | bis zu 48 Stunden | 60,00 € |
| 4.2. | für jede weiteren angefangenen 24 Stunden | 26,00 € |
| 5. | für den Einsatz von Hilfskräften (je angefangene Stunde) | 40,00 € |
| 6. | für die Leistungen der Friedhofsverwaltung im Zusammenhang mit einer Bestattung (Verwaltungsgebühr) | 60,00 € |
| 7. | Bei einer Benutzung der Bestattungseinrichtungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr wird zu den Gebühren nach den Ziffern 1 bis 3 ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben. | |

§ 4

Sonstige Gebühren

- | | | |
|------|---|----------|
| 1. | Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals | 55,00 € |
| 2. | Gebühr für | |
| 2.1. | die Zustimmung zur Beisetzung nicht nutzungsberechtigter Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofsatzung | 80,00 € |
| 2.2. | die Genehmigung von Umbettungen nach § 40 der Friedhofsatzung | 120,00 € |
| 2.3. | die Verlängerung der Bestattungsfrist (§ 19 Abs. 2 BestV) | 50,00 € |
| 2.4. | die Ausstellung eines Leichenpasses (§ 10 BestV) | 50,00 € |
| 2.5. | die Bestätigung einer Urnenbestattungsmöglichkeit | 15,00 € |

3.	Gebühren für Graburkunden	
3.1.	Ausstellen einer Graburkunde	25,00 €
3.2.	Nachtrag zu einer Graburkunde	18,00 €
4.	Umschreibungsgebühren	
4.1.	Umschreibung eines Nutzungsrechts nach § 25 Abs. 1 der Friedhofssatzung	25,00 €
4.2.	Umschreibung eines Nutzungsrechts nach § 25 Abs. 2 letzter Satz der Friedhofssatzung	85,00 €
5.	Umfüllen von Ascheresten von einem Behälter in einen anderen (Der neue Aschebehälter ist durch den Antragsteller bereitzustellen)	50,00 €
6.	Übersenden von Aschebehältern	50,00 €
7.	Beseitigung von Grabmalen und Bepflanzungen	
7.1.	Reihen-, Einzel- und Doppelgräber (ggf. je Grabnummer)	
7.1.1.	Beseitigung eines Grabmales bzw. einer Grababdeckung jeweils	130,00 €
7.1.2.	Beseitigung einer Einfassung	85,00 €
7.1.3.	Beseitigung einer Bepflanzung (ohne hochwachsende Solitärgehölze)	85,00 €
7.2.	Kindergräber	
7.2.1.	Beseitigung eines Grabmales bzw. einer Grababdeckung jeweils	60,00 €
7.2.2.	Beseitigung einer Einfassung	50,00 €
7.2.3.	Beseitigung einer Bepflanzung (ohne hochwachsende Solitärgehölze)	50,00 €
7.3.	Urnengräber	
7.3.1.	Beseitigung eines Grabmales bzw. einer Grababdeckung jeweils	50,00 €
7.3.2.	Beseitigung einer Einfassung	40,00 €
7.3.3.	Beseitigung einer Bepflanzung (ohne hochwachsende Solitärgehölze)	40,00 €
7.4.	Die Kosten für die Beseitigung hochwachsender Solitärgehölze werden nach dem tatsächlichen Aufwand weiterverrechnet.	
7.5.	Räumung von Urnennischen (je Urne) (zuzüglich Kostenersatz für das Abschleifen der Abdeckplatte in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten)	70,00 €
8.	Gebühren für die Pflege von gärtnerbetreuten Gräbern	
8.1.	Reihengräber für die Ruhefrist von 20 Jahren	5.000,00 €
8.2.	Urnengräber für die Ruhefrist von 10 Jahren	2.000,00 €
9.	Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht genannt sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in dieser Satzung bewerteten vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Leistung, so wird eine Gebühr erhoben, die der Leistung entspricht. Dies gilt auch für den Ersatz von Auslagen.	

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei den Grabnutzungsgebühren einschließlich des Gebührenzuschlages nach § 2a und bei den Pflegegebühren nach § 4 Nr. 8 mit der Bereitstellung bzw. dem vorzeitigen Erwerb des Grabes,
- b) bei den Bestattungsgebühren und den sonstigen Gebühren mit der Erbringung der Leistung durch die Stadt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - d) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.
- (2) Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

- (3) Bei der Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes ist die Grabnutzungsgebühr vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 7

Fälligkeit, Vorschusszahlung

- (1) Die Gebührensschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Grabnutzungsgebühren, einschließlich der Gebühr für die Verlängerung eines Grabrechtes ohne Wiederbelegung, sind für die volle Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, für die Bestattungsgebühren einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 8

Vorzeitige Aufgabe von Grabrechten

- (1) Die vorzeitige Aufgabe von Grabrechten hat keinen Einfluss auf entrichtete Grabnutzungsgebühren.
- (2) Das gleiche gilt, wenn Grabrechte deshalb aufgegeben werden, weil die neue Friedhofssatzung für einzelne Grabarten kürzere Mindestruhefristen festsetzt, als die bisherigen Friedhofs- und Bestattungssatzungen.

§ 9

Verlängerung von Grabrechten

- (1) Wird ein Grabnutzungsrecht durch eine erneute Belegung unter Zugrundelegung der in der Friedhofssatzung festgelegten Ruhefrist verlängert, so ist die Grabnutzungsgebühr anteilmäßig entsprechend der zusätzlichen Nutzungszeit zu erheben. Die Aufteilung der Grabnutzungsgebühr erfolgt in diesen Fällen nach angefangenen Monaten.
- (2) Bei Einzel- und Doppelgräbern mit Tieferlegung ist bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechtes die zusätzliche Grabnutzungsgebühr für den Verlängerungszeitraum für die tiefer gelegten Grabstellen nur insoweit zu bezahlen, wie zum Zeitpunkt der Verlängerung für diese Grabstellen die jeweilige Mindestruhezeit noch nicht abgelaufen ist.

§ 10

Pflichten der Gebührensschuldner

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt Gunzenhausen für die Gebührenerhebung maßgebliche Tatsachen oder Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gunzenhausen über Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 30.11.2004 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 05.12.2007 außer Kraft.